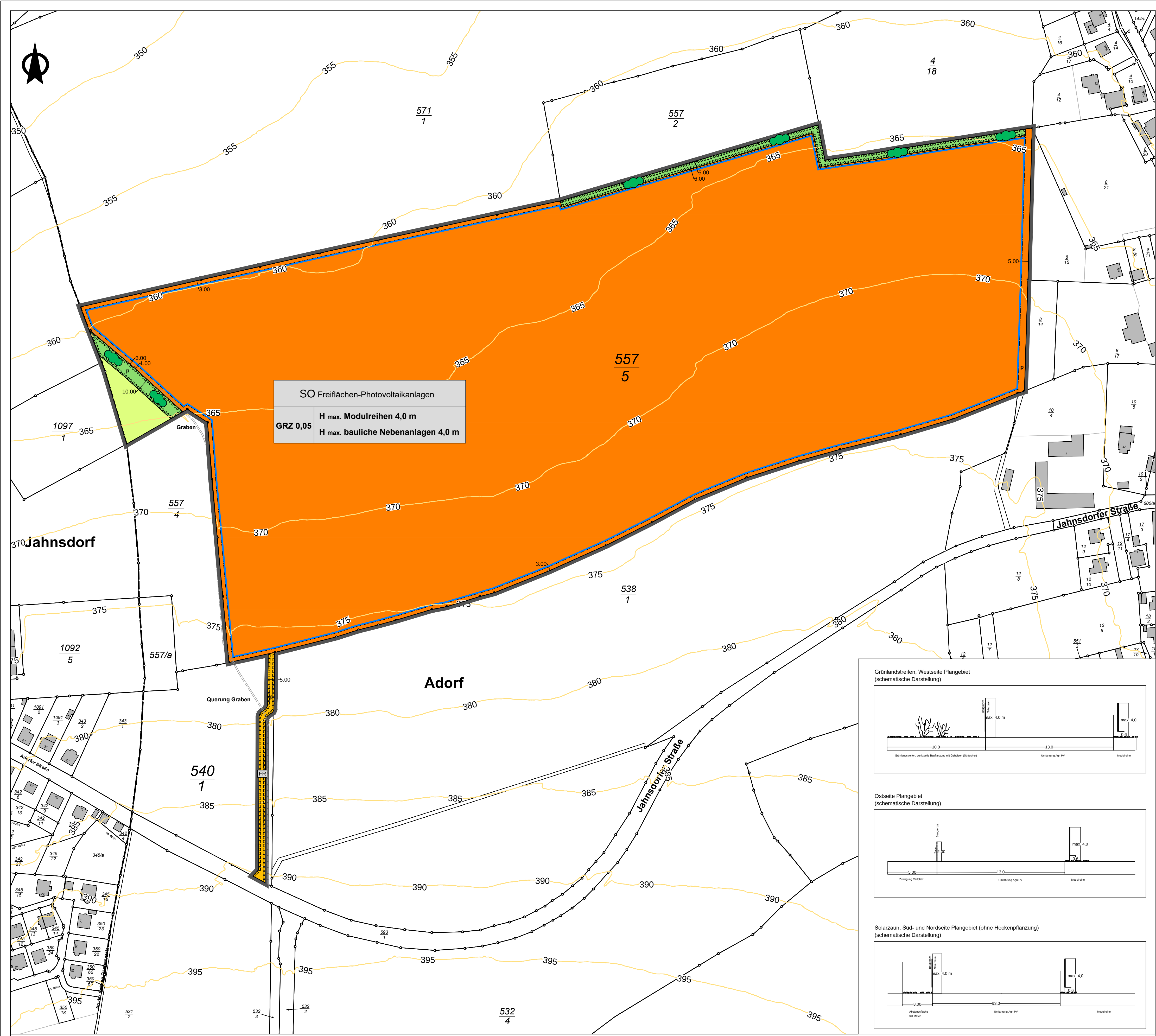




Quelle: Kartengrundlage ist die digitale Liegenschaftskarte 01/2023, GeoSN

III. Hinweise zur Planung

- Bodenschutz**
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsflächen zu sichern. Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen.
Im Hinblick auf sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen sind folgende gesetzliche Grundlagen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen:
 - Bundes-Bodenschutzgesetz
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
 - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
 - Baugesetzbuch
 - Sächsische Bauordnung
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Altlasten**
Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwassererwänderungen auftreten, so ist gemäß SachsKrWBodSchG unverzüglich das Umweltamt des Erzgebirgskreises von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären.
- Vermessungs- und Grenzpunkte**
Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind geschützt und grundsätzlich während Baumaßnahmen nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind von den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächs. Vermessungsgesetz).
- Archäologische Funde**
Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalfächern in erheblichem Umfang zu erwarten. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz hinzuweisen. Sie sind nicht zu verändern und unverzüglich dem Landesamt für Archäologie in Dresden bzw. der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.
- Brandschutz**
Zum Brandschutz ist zu beachten, dass:
 - die zuständigen Feuerwehren in die fertiggestellte Anlage eingewiesen werden.
 - eine zugelassene Gefahrenabschaltungsmöglichkeit (Feuerwehrnotschalter) zu installieren ist.
 - beim Aufbau der Anlage Abstände zwischen den Modulgruppen eingehalten werden, um eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern.
 - ein Feuerwehplan für die Feuerwehr zu erstellen ist.
 - eine Feuerwehrzufahrt zur Anlage herzustellen ist.

- Neben Obstgehölzen aller Art werden folgende Arten im Bereich des Vorhabens zur Verwendung empfohlen:

Sträucher für die Gehölzpflanzungen:
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuss (Corylus avellana)
Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna)
Zweiggr. Weißdorn (Crataegus laevigata)
Pflaflenhütchen (Euonymus europaeus)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Schlehe (Prunus spinosa)
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Roter Holunder (Sambucus racemosa)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz werden im Entwurf ergänzt.

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. 705) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Satzung zum Bebauungsplan Sondergebiet "Agri-PV Adorf"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am und nach Genehmigung durch das Landratsamtes des Erzgebirgskreises vom die Satzung über den Bebauungsplan Sondergebiet "Agri-PV Adorf" bestehend aus Planzeichnung, M 1:1.500 (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Neukirchen,

Thamm
Bürgermeister

Siegel

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 2 bis 11 BauNVO)



Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen, dienen (§ 11 (2) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ 0,05 zulässige Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)

4,00 m H max. Modulreihen

4,00 m H max. bauliche Nebenanlagen

Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



private Verkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (Ergänzung folgt im Entwurf)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdische Versorgungsleitung mit Bezeichnung des Mediums

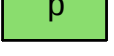
Elit Stromleitung (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH)

Gas (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH)

AW Abwasser (ZWW)

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

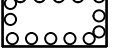
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



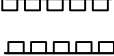
Anpflanzen Sträucher

sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche



zu belastende Fläche mit Fahrrechten zu Gunsten der Eigentümer /Pächter Flurstück 557/5 Gemarkung Adorf

Hinweise

z.B. 1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

GRZ

H max. Modulreihen

H max. bauliche Nebenanlagen

Teil B Textteil

I. Bauplanungsrechtliche sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB, §§ 1 - 23 BauNVO, § 89 SächsBO)

1 Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung

(§§ 11 (2) BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Sondergebiet erneuerbare Energien: Das Gebiet ist nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" zur Unterbringung von Anlagen für die Produktion, Einspeisung sowie Nutzung und/ oder Speicherung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie) festgesetzt.
- Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von ...
 - bifacialen Solarmodulen in senkrechter Bauweise mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von mindestens 10,0 m
 - Gebäude für Wechselrichter und Transformatoren mit einer Grundfläche von jeweils maximal 15 m²
 - technisch erforderliche untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage auf einer Gesamtfläche von maximal 1.000 m² zulässig.
- Folgende Nutzungen sind nicht Bestandteil der zulässigen Sondernutzung:
 - Anlagen zur Gewinnung von Gas und Energie aus Biomasse
 - Windenergieanlagen.
- Die in Nrn. 1.1 und 1.2 dieses Bebauungsplanes festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen (incl. aller Konstruktionsteile, Zäune und Fundamente) sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz bzw. der Speicherung von Strom dienen. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
- Die unter Ziffer 1.1 festgesetzte Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie unter Ziffer 1.2 festgesetzte Art der zulässigen baulichen Nutzungen entfallen nur Wirksamkeit bis zur durch die Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemachten endgültigen Nutzungsaufgabe einschließlich vollständigem Rückbau der am Standort realisierten Agri - Photovoltaikanlage.

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Die maximal überbaubare Grundstücksfläche der senkrecht aufgestellten Module, die Grundfläche von Nebenanlagen und befestigte Erschließungsflächen wird als Grundflächenzahl (GRZ) mit maximal 0,05 festgesetzt.
- Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:
 - senkrecht aufgestellte bifaciale Module: zulässige maximale Gesamthöhe von 4,0 m
 - bauliche Nebenanlagen wie Trafostation, Wechselrichterstation, Büro- und Ersatzteilcontainer etc.: zulässige maximale Gesamthöhe von 4,0 m
 - Masten für Überwachungskameras: zulässige maximale Gesamthöhe von 8,0 m.
- Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Modulreihe wird mit mindestens 60 cm festgesetzt.
- Bezugspunkt der angegebenen Höhen baulichen Anlagen sind Meter über der natürlichen Geländeoberkante.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22 und 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

- Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Innerhalb der Baugrenze sind die bifacialen Solarmodulreihen einschließlich Nebenanlagen und die Einfriedungen zu errichten. Die Zwischenräume sind als Landwirtschaftsflächen zu bewirtschaften.
- Für die Verankerung der Aufständerung der Photovoltaikmodule sind ausschließlich Rammprofile zu verwenden; die Verwendung von Betonfundamenten ist nur in Bereichen zulässig, welche einen ungeeigneten Untergrund aufweisen.

4 Flächen für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

- Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen werden gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen.

5 Einfriedungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO)

- Einfriedungen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Als Einfriedungen sind durchlässige Metallzäune oder einfache Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.
- Alternativ ist die Umzäunung der Agri-PV Anlage am westlichen, südlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches auch in Form eines PV-Zaunes möglich. Unterhalb der Module wird das Gestell mit einem Stahlgitter versehen.
- Einfriedungen sind so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (ca. 10 - 20 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

6 verkehrliche Erschließung, befestigte Flächen

- Es ist eine 5,0 m breite Grundstückszufahrt von dem öffentlich gewidmeten Jahnsdorfer Straße über das Grundstück 540/1 Gemarkung Adorf zulässig.
- Die Zufahrt zu den Modulreihen ist versickerungsfähig (z.B. Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine) anzulegen.

7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Die mit "p" gekennzeichnete private Verkehrsfläche im Geltungsbereich ist mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Eigentümer / Pächters des Flurstücks 557/5 Gemarkung Adorf zu belasten.

8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

- Zur Aufwertung der Habitatflächen sind beidseitig der bifacialen Solarmodule im nicht landwirtschaftlich genutzten Bereich jeweils ein ca. 0,5 m breiter Blühstreifen zu entwickeln. Für die Ansaat ist eine standortgerechte Saatgutmischung mit hohem Anteil an Blütenpflanzen zu verwenden. Alternativ ist der vorhandene Algrasstreifen entlang der Modulreihen zu erhalten. Im ersten Betriebsjahr erfolgt keine Mahd der Blühstreifen / Algrasstreifen, in den Folgejahren werden die Blühstreifen / Algrasstreifen alternierend im jährlichen Wechsel gemäß (pro Jahr jeweils ein Drittel der Fläche, Mahd ab August). Auf den Einsatz von synthetischen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- Auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (Teile des Flurstücks 557/5 der Gemarkung Adorf) ist zur Randeingrünung der Agri-PV heimische und standortgerechte Gehölzarten geringer Wuchshöhe der Pflanzenliste vorzuziehen. Zur Verwendung empfohlene Arten (Sträucher mind. 2xv, Höhe 60-100 cm, 3 Triebe) sind unter den textlichen Hinweisen genannt. Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht auszuführen und durch den Eigentümer der Fläche dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung einer Beschattung der Agri-PV-Anlage ist eine regelmäßige Pflege außerhalb der Brutzeit erforderlich.
- Südwestlich des vorhandenen Grabens ist auf einem 10,0 m breiten Streifen eine Extensivwiese mit standortgerechten, gebietseigenem Biotopsaatgut anzulegen und mit zeitlicher Stafflung maximal 2 - 3 x pro Jahr zu mähen (frühestens Anfang Juli jeden Jahres). Das Mähgut ist zu entfernen. Auf den Einsatz von synthetischen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Der Wiesenstreifen ist gruppenweise mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölze sind durch den Eigentümer des Grundstücks dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.
- Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen und sonstigen Anlagen umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit fachgerecht zu pflegen. Für die Anpflanzungen gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege. Bei der Verwendung des Pflanzmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes III "Südostsächsisches Hügelland und Bergland" sowie Saatgut des Ursprungsgebietes 8 "Erz- und Elbsandsteingebirge" zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein ist eine alternative Begrünung mittels Mähgutübertragung oder Heudruschverfahren von geeigneten Spenderflächen erforderlich.

II. Festsetzungen zum Artenschutz

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind artspezifische Vermeidungs- bzw. FCS und CEF-Maßnahmen notwendig Festsetzungen zum Artenschutz werden in der Entwurfssfassung ergänzt.

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Agri-PV Adorf" wurde vom Gemeinderat am 22.02.2023 (Beschluss Nr.) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde vom bekannt gemacht.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

Der Gemeinderat hat am den Vorentwurf des Bebauungsplanes Maßstab 1:1.500 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.).

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom im Rahmen einer Auslegung vom bis einschließlich durchgeführt.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

Der Gemeinderat hat am (Beschluss Nr.) den Entwurf des Bebauungsplanes Maßstab 1:1.500 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-gelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen (www.neukirchen-erzgebirge.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen konnten bei der Beschlussfassung der Satzung unberück-sichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

8. Der Gemeinderat hat die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.) abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit dem Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde am vom Gemeinderat als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.). Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden gebilligt.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ; Az.: erteilt.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

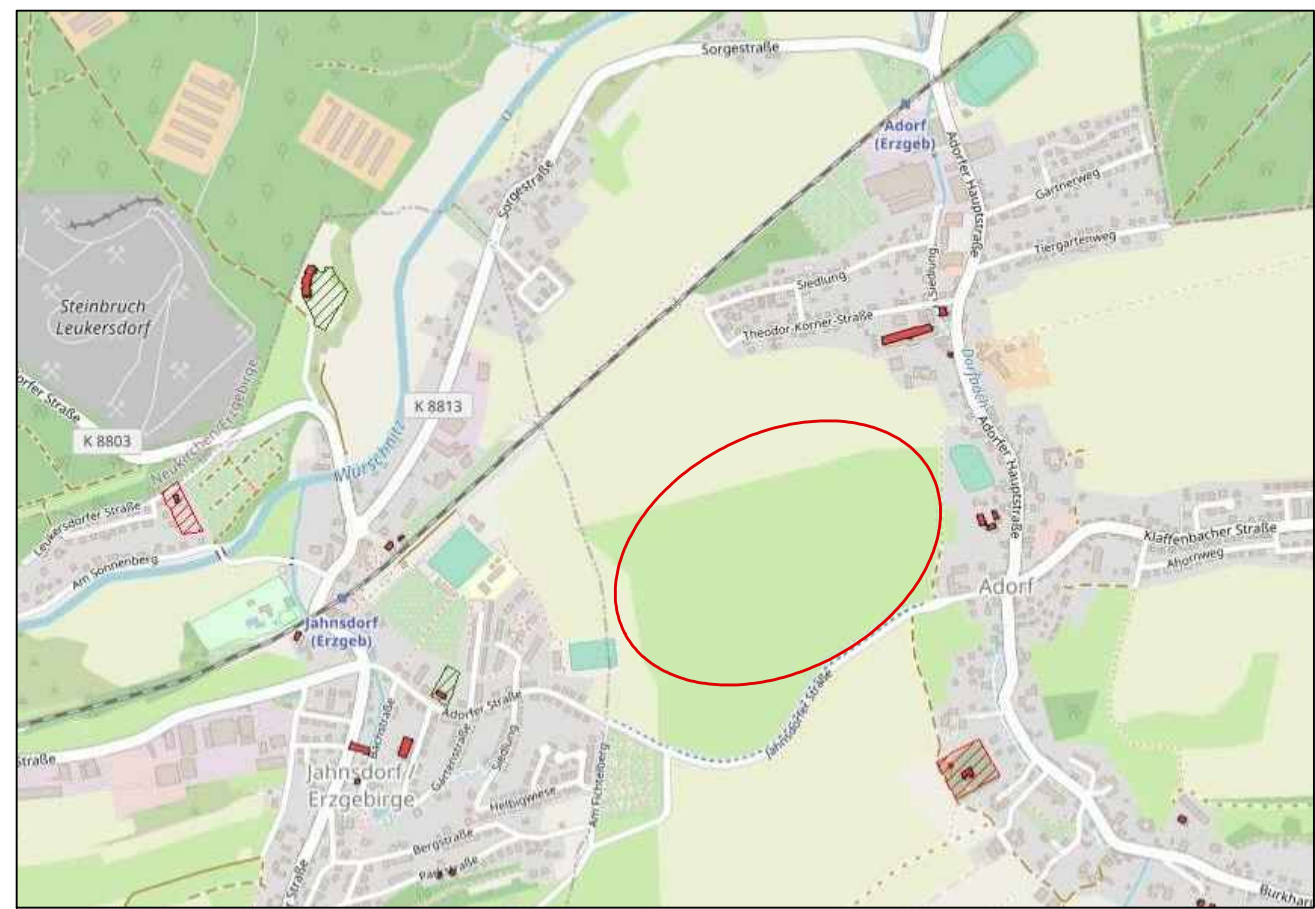
12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

13. Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltend-machung der Verfahrens- oder Formvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Datum: Thamm Bürgermeister Siegel

Gemeinde Neukirchen Erzgebirgskreis



Bebauungsplan Sondergebiet "Agri-PV Adorf" - Vorentwurf -



Maßstab 1:1.500

Juni 2023